

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege

**OSU - FSU -
AHS -
Kaleido-DG**

Dauer: max. 12 Monate für ein und denselben Kranken bei vollständiger Laufbahnunterbrechung
max. 24 Monate für ein und denselben Kranken bei halbezeitiger Laufbahnunterbrechung
Alleinerziehende, die sich um ein schwerkrankes Kind von höchstens 16 Jahren kümmern, erhalten den doppelten Zeitraum, d.h. 24 Monate bei vollständiger Unterbrechung und 48 Monate bei halbezeitiger Unterbrechung.
1 Woche (vollzeitig) verlängerbar um eine weitere Woche (vollzeitig) zwecks Pflege eines minderjährigen Kind während oder direkt nach dem Krankenhausaufenthalt infolge einer schweren Krankheit

Zeitweilige Personalmitglieder: **bestimmte Dauer: Ja** **unbestimmte Dauer: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
Kaleido - DG:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Bei einer vollzeitigen LBU erhält das Personalmitglied keine Gehaltssubvention. Bei einer teilzeitigen LBU wird die Gehaltssubvention im Verhältnis zu den geleisteten Diensten gezahlt. Für die Zeit der Abwesenheit wird eine Zulage seitens des ONEM gezahlt
Tätigkeit erlaubt ?	Ja	siehe Bemerkungen
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	Aus außergewöhnlichen Gründen und unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann dem Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrochen hat, gestattet werden, sein Amt wiederaufzunehmen oder wieder voll auszuüben. Das Amt darf allerdings auf keinen Fall nach dem 1. Mai wiederaufgenommen werden. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und wird dem für das Unterrichtswesen zuständigen Minister oder seinem Beauftragten durch den Schulträger übermittelt. Bei Religionslehrern wird diesem Antrag das Einverständnis des Kultusträgers beigefügt.

Gesetzliche Bestimmungen:

ER-09.11.1994

Prozedur:

Das Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrechen möchte, um einem schwerkranken Haushaltszugehörigen oder Familienangehörigen bis zum zweiten Grad beizustehen oder zu pflegen, benachrichtigt seinen Träger und reicht über Vermittlung des Trägers beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (FSU/AHS/Kaleido-DG: UADL-Formular; OSU: Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses) ein, in dem es angibt, ob es eine vollzeitige oder halbezeitige Laufbahnunterbrechung wählt. Dem Antrag wird eine Bescheinigung des Arztes, der den Kranken behandelt, beigefügt, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied sich bereit erklärt hat, den Kranken zu pflegen. Der Antrag wird mindestens 7 Tage vor Beginn der Laufbahnunterbrechung eingereicht und gibt das Datum an, an dem sie beginnt und an dem sie endet. Beabsichtigt das Personalmitglied die Laufbahnunterbrechung zu verlängern, reicht es eine neue ärztliche Bescheinigung ein und teilt die Dauer der Verlängerung mit. Die Dauer einer Unterbrechung beträgt mindestens 1 Monat und höchstens drei Monate. Sie kann auf Anfrage jeweils um einen bis drei Monate verlängert werden.

Das Personalmitglied, das seine Laufbahn unterbrechen möchte, um einem minderjährigen Kind während oder direkt nach dessen Krankenhausaufenthalt infolge einer schweren Krankheit beizustehen oder um es zu pflegen, benachrichtigt seinen Träger und reicht über Vermittlung des Trägers beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen schriftlichen Antrag (FSU/AHS/Kaleido-DG: UADL-Formular; OSU: Protokoll des Gemeinderatsbeschlusses) ein. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bescheinigung des behandelnden Arztes des schwerkranken Kindes, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied sich bereit erklärt hat, das Kind zu pflegen bzw. ihm beizustehen;
- eine Bescheinigung vom Krankenhaus, die die stationäre Behandlung des Kindes nachweist.

Der Antrag wird mindestens 7 Tage vor Beginn der Laufbahnunterbrechung eingereicht und gibt das Datum an, an dem sie beginnt und an dem sie endet. Von dieser siebentägigen Benachrichtigungsfrist kann abgewichen werden, wenn das Personalmitglied dem Schulträger möglichst schnell eine Bescheinigung des behandelnden Arztes des schwerkranken Kindes besorgt, in der dieser die Unvorhersehbarkeit der Krankenhauseinweisung ausdrücklich angegeben hat. Beabsichtigt das Personalmitglied die Laufbahnunterbrechung zu verlängern, reicht es eine neue Bescheinigung des Arztes und des Krankenhauses ein.

Wichtige Bemerkungen:

Diese Form der Laufbahnunterbrechung kann in Anspruch genommen werden:

- um für einen Haushaltszugehörigen oder einen Familienangehörigen bis zum zweiten Grad zu sorgen, der an einer schweren Krankheit leidet. Unter Haushaltszugehörigen versteht man jede Person, mit der man zusammenwohnt. Unter Familienangehörigen versteht man Verwandte oder Anverwandte bis zum zweiten Grad. Unter schwerer Krankheit versteht man gemäß der föderalen Gesetzgebung jede Krankheit oder jeden medizinischen Eingriff, die oder der vom behandelnden Arzt als schwerwiegend angesehen wird und für die oder den nach Meinung des Arztes jede Form von sozialem, familiärem oder moralischem/psychischem Beistand notwendig ist, um eine Genesung herbeizuführen.
- um ein minderjähriges Kind während oder direkt nach dem Krankenhausaufenthalt infolge einer schweren Krankheit beizustehen oder um es zu pflegen. Als schwere Krankheit gilt jede Krankheit oder jeder medizinischer Eingriff, die oder der vom behandelnden Arzt des schwerkranken Kindes als solche angesehen wird und für die oder den nach Meinung des Arztes jede Form von sozialer, familiärer oder psychologischer Hilfe notwendig ist. Diese Form der Laufbahnunterbrechung kann nur vollzeitig in Anspruch genommen werden. Die Dauer der Unterbrechung beträgt eine Woche (sieben aufeinanderfolgende Tage), kann aber um eine weitere Woche, die nahtlos an die erste Woche anschließt, verlängert werden. Sie ist folgenden Personalmitgliedern zugänglich:
 1. einem Personalmitglied, das Verwandter ersten Grades des schwerkranken Kindes ist und mit ihm unter einem Dach lebt;
 2. einem Personalmitglied, das mit dem schwerkranken Kind unter einem Dach lebt und für seine tägliche Erziehung zuständig ist.

Wenn diese Personen den Urlaub nicht in Anspruch nehmen können, dann dürfen folgende Personen die Möglichkeit nutzen:

1. das Personalmitglied, das ein Verwandter ersten Grades des schwerkranken Kindes ist und nicht mit ihm unter einem Dach lebt;
2. oder, wenn letztgenanntes Personalmitglied diese Laufbahnunterbrechung nicht nehmen kann, ein Familienmitglied, das bis zum zweiten Grad des Kindes verwandt ist.

Es ist möglich, für dasselbe Kind im Anschluss an die LBU zwecks Pflege eines minderjährigen Kindes während oder nach einem Krankenhausaufenthalt eine LBU zwecks Krankenpflege in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann der Urlaub für eine Zeitspanne von weniger als einem Monat beantragt werden. Die Dauer der LBU für ein minderjähriges Kind während oder nach einem Krankenhausaufenthalt (maximal zwei mal eine Woche) wird von der zwölfmonatigen Höchstdauer der vollständigen LBU wegen Krankenpflege abgezogen.

Bezuschusste Vertragsangestellte (BVA) können die Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege ebenfalls in Anspruch nehmen.

Definitiv ernannte oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnete Personalmitglieder können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Sie können ihre Laufbahn teilweise unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer zeitweilig eingestellt sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Personalmitglieder, die auf bestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, oder bezuschusste Vertragsangestellte können ihre Laufbahn nur vollständig unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden. Ferner muss die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten. Sie können ihre Laufbahn teilweise unterbrechen, wenn sie ein Hauptamt bekleiden und wenn die Anzahl Stunden im Amt bzw. in den Ämtern, in dem bzw. in denen sie zeitweilig bezeichnet bzw. eingestellt sind, mindestens die Hälfte der Anzahl Stunden einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Ferner muss auch in diesem Fall die Bezeichnung bzw. Einstellung ab dem 1. September oder 1. Oktober für ein gesamtes Schuljahr oder Dienstjahr gelten.

Bei Personalmitgliedern, die auf bestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet sind, oder bezuschussten Vertragsangestellten endet der Urlaub spätestens an dem Tag, an dem die Bezeichnung bzw. Einstellung endet.

Die Dienstleistungen der Personalmitglieder, die ihre Laufbahn teilweise unterbrechen, werden auf höchstens 4 Tage pro Woche verteilt. Bei einer halbzzeitigen Laufbahnunterbrechung werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens 6 Halbtage pro Woche begrenzt.

Stirbt die Person, um die sich das Personalmitglied im Rahmen der Laufbahnunterbrechung gekümmert hat, bleibt das Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung bis zum vorgesehenen Enddatum.

Diese Form der Laufbahnunterbrechung wird, wenn sie nach dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, bei der Berechnung der Pension ohne Einschränkung berücksichtigt. Eine Validierung ist nicht erforderlich.

Eine Laufbahnunterbrechung wegen Krankenpflege, die vor dem 1. Januar 2012 in Anspruch genommen wurde, wird bei der Berechnung der Pension nur berücksichtigt, wenn sie entweder gratis zulässig war (hierzu gehören die ersten 12 Monate einer Laufbahnunterbrechung und weitere 24 Monate, wenn Kinderzulagen für ein Kind unter 6 Jahren bezogen wurden) oder validiert wurde und das zulässige Maximum von 60 Monaten Laufbahnunterbrechung zudem nicht überschritten wird.

Der Mutterschaftsurlaub oder der im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft gewährte Urlaub, der während der Laufbahnunterbrechung eintritt, setzt dieser kein Ende, setzt sie aber wohl aus.

Die Laufbahnunterbrechungszulage darf kumuliert werden mit folgenden Einkünften:

- a) den Einkünften aus einer besoldeten nebenberuflichen Arbeitnehmertätigkeit, falls diese Nebentätigkeit mindestens während der 3 Monate, die dem Beginn der Laufbahnunterbrechung vorangehen, ausgeübt worden ist. Da das Personalmitglied in den Monaten Juli und August nicht unterrichtet haben kann, wird in diesem Fall das vorhergehende Schuljahr als Referenzzeitraum herangezogen. Das Personalmitglied muss die Nebentätigkeit während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten effektiv ausgeübt haben, dies ist durch die Kopie des Bezeichnungsbeschlusses (oder eines ähnlichen Dokumentes) zu belegen. Eine Tätigkeit gilt als Nebentätigkeit, solange sie den Umfang der Laufbahnunterbrechung nicht überschreitet. Das Recht auf die Zulage geht verloren, sobald der Umfang dieser Nebentätigkeit erweitert wird.
- b) den Einkünften aus einer Tätigkeit als Selbständiger unter folgenden Bedingungen:
 - während maximal 12 Monaten, wenn es sich um eine vollzeitige Laufbahnunterbrechung handelt
 - während maximal 24 Monaten, wenn es sich um eine halbezeitige Laufbahnunterbrechung handelt und die selbständige Tätigkeit während der 12 Monate vor dem Beginn der halbezeitigen Laufbahnunterbrechung bereits ausgeübt wurde;
- c) den aus der Ausübung eines politischen Mandats stammenden Einkünften

Die Zulage darf nicht mit einer Pension zu Lasten der belgischen Staatskasse kumuliert werden. Eine Ausnahme bildet die Hinterbliebenenpension. Die Zulage darf während maximal 12 Kalendermonaten mit einer Hinterbliebenenpension kumuliert werden.

Der Bezug der LBU-Zulage ist vereinbar mit einer Tätigkeit als Freiwilliger (Ehrenamtlicher), insofern diese Tätigkeit kein Einkommen verschafft.

Wenn einem Personalmitglied in Laufbahnunterbrechung das Recht auf eine Laufbahnunterbrechungszulage verweigert wird auf Grund eines vom Regionalinspektor der Arbeitslosigkeit gefassten Beschlusses, so muss der Schulleiter den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hiervon sofort in Kenntnis setzen. Die vollzeitige Laufbahnunterbrechung wird von Rechts wegen in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt, und zwar von dem Zeitpunkt der Zulageverweigerung an bis zum vorgesehenen Enddatum der besagten Laufbahnunterbrechung. Die teilzeitige Laufbahnunterbrechung wird in einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen umgewandelt.

Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungssämtern ist diese Form der Laufbahnunterbrechung zugänglich.